

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. April 1891.

N<sup>o</sup> 27.

## Bur Beförderung der inneren Kolonisation durch Rentengüter.

Das Gesetz vom 27. Juni 1890 über die Errichtung von Rentengütern war bestimmt, die Ansiedelung kleiner Landwirthe zu erleichtern. Nach dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 war die Ueberlassung eines Grundstücks zu Eigenthum gegen feste Geldrente aufs äußerste beschränkt. Der Verpflichtete sollte in der Regel die Rente nach halbjähriger Kündigung mit dem 20fachen Betrage ablösen können, auch im Wege des Vertrags sollte die Kündigung der Rente nicht über 30 Jahre ausgeschlossen werden dürfen. Von dieser Form des Rentenguts, die dem Austerheiler von Rentengütern, dem Großgrundbesitzer, der kleine Leute festhaft machen wollte, keine Garantie für die Dauer und Einheit des Besitzes in der Hand des angesiedelten Rentengutsbesizers gewährte, war fast gar kein Gebrauch gemacht worden. Dabei trat das Bedürfnis, ländliche Arbeiter festhaft zu machen, immer stärker hervor. Ihm sollte das Gesetz vom 27. Juni 1890 dienen, das zugleich geeignet erschien, auch die Kolonisation der Hochmoor- und Haideländereien zu befördern. Dieses Gesetz ermöglicht es dem Austerheiler von Rentengütern, die Zusammenlegung der von ihm errichteten kleinen Grundbesitzungen zu verhindern, weil dadurch sein Zweck bei der Parzellirung, die Ansiedelung ländlicher Arbeiter, sehr bald wieder vereitelt werden könnte; zu diesem Behuf kann bei der Ueberlassung eines Grundstücks gegen Renten-Verpflichtung vereinbart werden, daß ein Theil der Rente nicht kündbar gegen den Willen des Renten-Berechtigten sein soll — wodurch dieser die rechtliche Handhabe erhält, den selbstständigen Fortbestand des Rentengutes zu sichern.

Jetzt ist nun dem Abgeordnetenhaus ein weiteres Gesetz zugegangen, welches die Schaffung mittlerer und kleiner Stellen im Wege des Rentenguts weiter erleichtern soll, indem den Rentenbanken die Aufgabe zugetheilt wird, das Vermittelungsgeschäft bei Ablösungen zwischen dem Rentenberechtigten und dem Rentenverpflichteten zu übernehmen. Die bisherige Aufgabe der Rentenbanken war durch das Gesetz vom 2. März 1850 auf die Ablösung der damaligen Reallasten beschränkt. Bis zum 1. Oktober 1890 sind von den Rentenbanken rund 483 Millionen Mark Rentenbriefe ausgegeben und von diesen 141 Millionen Mark ausgelöst worden, während noch rund 342 Millionen Mark im Umlauf sind.

Der leitende Gesichtspunkt für die Erweiterung der Aufgabe der Rentenbanken ist folgender: In vielen Fällen wird der Gutsbesitzer nur dann zur Bildung eines Rentengutes schreiten, wenn er nicht auf den dauernden Bezug der Rente angewiesen, sondern ihm die Möglichkeit gegeben ist, für den ganzen Betrag der Rente oder für den größten Theil derselben ein entsprechendes Kapital zu erhalten, um damit entweder Schulden abzustößen oder das Betriebskapital zu vermehren oder die Mittel zur Vornahme von Verbesserungen auf dem ihm verbliebenen Areal zu gewinnen. Auf der anderen Seite werden diejenigen Kreise der Bevölkerung, welche auf dem im Gesetze über die Rentengüter vorgesehenen Wege einen eigenen Grundbesitz erlangen wollen, selten im Stande sein, auch nur einen nennenswerthen Theil des Werthes der zu erwerbenden Stelle in Kapital zu entrichten, sondern meist nur eine jährliche Rente zu zahlen vermögen. Dabei werden die Verpflichteten in dem Umstande, daß die Entrichtung der Rentenbankrente einerseits zur Tilgung des Kapitals führt, andererseits nicht an den persönlich Berechtigten, sondern an die Rentenbank erfolgt, vielfach eine Steigerung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erblicken und daher in dem Eintreten der Vermittelung der Rentenbank einen erhöhten Anreiz zur Eingehung des Rentengutsvertrages

finden. Es wird dies umsomehr der Fall sein, als der Rentengutsübernehmer zur erstmaligen Einrichtung der Wirtschaft, namentlich zum Aufbau der erforderlichen Baulichkeiten Mittel nothwendig hat, welche ihm der Verkäufer selten gewähren, wohl aber die Rentenbank unter günstigen Bedingungen vorstrecken kann.

Auf den weiteren Inhalt des Gesetzentwurfs, der in dem Bestreben, ein wichtiges Mittelglied zwischen dem Großgrundbesitzer und der Klasse der besitzlosen Arbeiter zu schaffen, ein hervorragendes Kulturinteresse vertritt, werden wir in einem zweiten Artikel eingehen.

## Die Ergebnisse der letzten Volkszählung.

Die Volkszählung vom 1. December vorigen Jahres hat — nach vorläufiger Ermittlung — im Deutschen Reich 49 422 928 Einwohner nachgewiesen, während vor fünf Jahren deren 46 855 704 vorhanden waren. Der Zuwachs beträgt in diesem Zeitraum also 2 567 224 Personen; hiervon fallen auf Gebietszuwachs durch Erwerbung von Helgoland nur 2086. Die Bevölkerung hat sich um 5,35 pSt. der mittleren Bevölkerung, d. i. durchschnittlich jährlich um 1,07 pSt., oder jährlich um etwa 513 000 Menschen vermehrt. Etwas geringer war die jährliche Zunahme in dem vorhergegangenen Zeitraum, etwas stärker die Zunahme in der Periode 1875/80. Die Bevölkerung auf dem Gebiete des heutigen Deutschen Reichs hat sich seit dem Jahre 1816, wo sie 24 831 396 betrug, also seit 75 Jahren netto verdoppelt.

Die nahezu 50 Millionen Einwohner sind gewiß eine imponirende Zahl. Aber man darf darüber nicht übersehen, daß der Zuwachs von mehr als einer halben Million jährlich fortdauernd neue wirtschaftliche und sociale Aufgaben an das Volk stellt. Jährlich eine halbe Million Einwohner mehr zu ernähren, dazu gehören bedeutende Mittel; aber sie produciren auch wieder erheblich mehr.

Die Volkszählungen weisen zugleich den rapiden Wachsthum der größeren Städte, der weit über dem allgemeinen Durchschnitt steht, auf. Die Reichshauptstadt zählt jetzt 1 579 244 Einwohner; sie hat sich seit der vorletzten Volkszählung, wo sie 1 315 287 betrug, um durchschnittlich jährlich 3,65 Procent vermehrt. Noch stärker haben im Verhältniß Magdeburg, Düsseldorf, Halle, Charlottenburg, Erfurt, Kiel, Duisburg, Spandau, Cottbus, München, Nürnberg, Chemnitz, Mannheim, Darmstadt und andere zugenommen. Das Wachsthum der größeren Städte hängt eng mit der Ausdehnung der Industrie an diesen Punkten zusammen: sie bilden die Anziehungspunkte für den Gewerbesleiß und seine Entwicklung wie für die ländliche Bevölkerung, deren Wohnplätze theils erheblich geringeren Zuwachs, theils sogar einen Rückgang in der Bevölkerungszahl aufweisen. Es ist von hohem Interesse, daß dieser Andrang und auf der anderen Seite die entsprechende Verminderung oder rückläufige Bewegung sich in den Zählungsergebnissen ganzer Regierungsbezirke kundthut. In Preußen haben bei der letzten Volkszählung die Regierungsbezirke Gumbinnen, Köslin, Stralsund und Sigmaringen eine Abnahme ihrer Bevölkerungszahl ergeben; in Bayern sind es die Oberpfalz, Ober- und Unterfranken, in Württemberg der Jagstkreis, vom Großherzogthum Oldenburg das Fürstenthum Lüneburg, wo eine jährliche Verminderung der Bevölkerung zu beobachten ist; dasselbe gilt von Mecklenburg-Strelitz. Das sind alles Gegenden, in denen eine vorzugsweise landwirtschaftliche Bevölkerung wohnt. Speciell die drei erstgenannten preussischen Regierungsbezirke zeichnen sich auch durch erheblich hohe Zahlen in der Auswanderung aus.

Nahezu der fünfte Theil der Einwohner Deutschlands — nämlich 10 494 345 — lebt in Städten von mehr als 20 000 Ein-